S a t z u n g

des

Deutsch-Europäischen Bildungswerkes in Hessen e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom
28. Februar 2019

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils ein.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Europäisches Bildungswerk in Hessen e. V."

Sein Sitz ist in Wiesbaden.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zwecke des Vereins sind:

a. Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler;
b. Förderung des Andenkens an Verfolgte in den ehemaligen deutschen Siedlungsgebieten;
c. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
d. Vermittlung von Kenntnis der deutschen Geschichte und der geschichtlichen Wechselbeziehungen mit unseren Nachbarvölkern im Osten und Südosten;
e. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a. Durchführung von historischen und kulturellen Bildungsveranstaltungen in Form von Tagungen, Kursen, Vorträgen, Beratungen und Seminaren mit Schwerpunkt in Hessen;
b. Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen mit heimat- und staatspolitischem, historischem, kulturellem und wissenschaftlichem Inhalt sowie verständigungspolitischen Projekten zur Förderung des friedlichen Miteinanders mit den Völkern Ost-, Mittel- und Südosteuropas, wie Schüler- und Studentenseminaren, Austauschprojekten und Informationsveranstaltungen;
c. Der Völkerverständigung dienende Informations-, Kultur-, Bildungs- und Seminarreisen in die Länder Ost- Mittel- und Südosteuropas und andere ehemalige Siedlungsgebiete der Deutschen mit dem Schwerpunkt der Kontaktaufnahme zu der dort lebenden einheimischen Bevölkerung aber auch zu den deutschen Minderheiten vor Ort;
d. Beratung, Betreuung und Unterstützung des unter § 2 Satz 1 a. genannten Personenkreises einschließlich von Zugewanderten/Migranten, um ihre gesellschaftliche und berufliche Eingliederung zu erleichtern;
e. Bildungsmäßige Betreuung der Vertriebenen, Aussiedler und Flüchtlinge zur besseren gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung.
f. Pflege des heimatlichen Kulturgutes und der Tradition durch Durchführung von kulturellen und historischen Veranstaltungen;
g. Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden und anderen Institutionen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene;
h. Unterstützung bei der Herausgabe von Publikationen zur Erfassung, Sicherung und Pflege des deutschen Kulturgutes in den ehemaligen Siedlungsgebieten;

i. Unterstützung bei der Errichtung und Unterhaltung von Ehrenmalen und Gedenktafeln in den ehemaligen Siedlungsgebieten;
j. Unterstützung bei der Durchführung von Ausstellungen zur Darstellung der Geschichte der Deutschen in den ehemaligen Siedlungsgebieten und der Wechselwirkungen mit anderen dort lebenden Völkern;
k. Unterstützung der Durchsetzung der Volksgruppen- und Minderheitenrechte der Deutschen im Ausland, insbesondere beim Gebrauch ihrer Muttersprache durch das Erwecken der öffentlichen Aufmerksamkeit durch Einbeziehung der Problematik in Vorträge und andere Bildungsveranstaltungen;
l. Vermittlung politischer und kultureller Allgemeinbildung im Geiste der Völkerverständigung.

Die zweckdienliche Zusammenarbeit und Verbindung mit gleichgerichteten deutschen und ausländischen Institutionen und Bildungseinrichtungen wird angestrebt.
Zur Erhöhung der politischen Wirksamkeit ihrer Veranstaltungen ist eine sachbezogene Öffentlichkeitsarbeit beabsichtigt.

Der Verein ist parteipolitisch und bekenntnismäßig nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
   Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

   der Bund der Vertriebenen – Landesverband Hessen und
   die hessischen Landesgruppen der Landsmannschaften.

   Jede Landesgruppe der Landsmannschaft hat 1 Stimme. Der Bund der Vertriebenen hat so viel Stimmen, wie die Landsmannschaften insgesamt haben.

2. Mitglieder des Vereins können weitere natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
   Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
   Über die Aufnahme beschließt endgültig die Mitgliederversammlung.
   Sie besitzen jedoch nur beratende Stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

2. Rechte am Vereinsvermögen erwerben die Mitglieder nicht.

3. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

4. Die Mitgliedschaft kann zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs zugehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen und soll einmal im Jahr stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer oder von ihm bestellten Vertretern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

A. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfern und ihre Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;

2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes;

3. Genehmigung des Haushaltsplanes;

4. Entlastung des Vorstandes;

5. Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss aus wichtigem Grund;

6. Festsetzung des Mitgliedbeitrages;

7. Änderung der Satzung;

8. Auflösung des Vereins.

B. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung enthalten sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a. Dem Vorsitzenden,
b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c. Dem Schatzmeister,
d. Dem Schriftführer

und bis zu drei Beisitzern.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der für die Dauer seiner Tätigkeit dem Vorstand angehört.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage abweichend beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

2. Der Vorstand hat insbesondere den Haushaltsplan aufzustellen und seine Einhaltung zu überwachen sowie die geprüfte Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

3. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät. Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Vereins. Der Geschäftsführer gehört dem Beirat an.

§ 11 Beitrags- und Kassenwesen

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

2. Der Jahresmitgliedsbeitrag kann vom Vorstand erlassen werden.

3. Das Rechnungswesen des Vereins wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft.

   Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Kassenbericht über das Prüfergebnis.

4. Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Hessen des Bundes der Vertriebenen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wiesbaden, 28.02.2019

Deutsch-Europäisches Bildungswerk in Hessen e.V.
Friedrichstraße 35
65185 Wiesbaden

Telefon: (0611) 360 19-17
Fax: (0611) 360 19-22
E-Mail: info@dewbwh.de
Internet www.debwh.de